Tomasz Grzegorczyk*

DER GRUNDSATZ DER UNMITTELBARKEIT IM POLNISCHEN STRAFPROZESS

I. WESEN UND BEREICH DES FUNKTIONIERENS DES GRUNDSATZES DER UNMITTELBARKEIT IM POLNISCHEN STRAFPROZESS

- 1. In der polnischen Doktrin des Strafprozesses hat sich die Anschauung ausgestaltet, daß der Inhalt des Grundsatzes der Unmittelbarkeit eigentlich aus drei Direktiven besteht, nämlich¹:
- a) das urteilende Organ muß sich ausschließlich auf das im Verfahren durchgeführte Beweismaterial stützen, und was das Gericht anbetrifft auf das in der Verhandlung durchgeführte Material;
- b) dieses Organ muß unmittelbar mit den durchgeführten Beweisen in Verbindung bleiben, und
- c) es muß vor allem die tatnächsten Beweise in Anspruch nehmen, die eine größere Chance geben, die Wahrheit kennenzulernen.

Die erste Direktive ist wesentlich vor allem deshalb, weil sie mit den Berechtigungen der Prozeßparteien zusammenhängt, besonders in

^{*} Doz. Dr. habil. Tomasz Grzegorczyk, Dozent bei dem Lehrstuhl für Strafverfahren und Kriminalistik der Universität Łódź.

¹ So z.B. M. Cieślak, Zagadnienia dowodowe w procesie karnym (Beweisfragen im Strafprozeß), Warszawa 1955, S. 186; W. Daszkiewicz, Proces karny. Część ogólna (Strafprozeß, Allgemeiner Teil), Bd. I, Toruń 1972, S. 94; T. Grzegorczyk, Odstępstwa od zasady bezpośredniości w kodeksie postępowania karnego (Abweichungen vom Grundsatz der Unmittelbarkeit in der Strafprozeßordnung). NP 1973, Nr. 7—8, S. 1040; S. Kalinowski, Polski proces karny (Der polnische Strafprozeß), Warszawa 1971, S. 92 K. Marszał. Zagadnienia ogólne procesu karnego (Allgemeine Fragen des Strafprozesses), Bd. I, Katowice 1984, S. 147; M. Siewierski, J. Tylman, M. Olszewski, Postępowanie karne w zarysie (Abriß des Strafverfahrens), Warszawa 1974, S. 45.

bezug auf das Gerichtsverfahren. In der Konsequenz bedeutet das, daß das Gericht Festlegungen vollziehen sollte, aufgrund der in Anwesenheit der Parteien und ihrer Prozeßrepräsentanten durchgeführten Beweise, wenn also die letzteren imstande sind, ihre Rechte zu realisieren, den Personen, die eine Beweisquelle bilden, Fragen zu stellen und Prozeßerklärungen niederzulegen. Man schafft auf diese Weise größere Möglichkeiten einer allseitigen Einschätzung des Beweises. Die zweite Direktive, die einen unmittelbaren Kontakt mit dem Beweis vorsieht, ermöglicht es wiederum, Eindrücke zu versammeln, die die richtige Einschätzung der durchgeführten Beweise erleichtert. Wesentlich ist nämlich für diese Einschätzung nicht nur das, worüber z.B. der gegebene Zeuge spricht, sondern auch das, wieder es tut. Wenn man also den Zeugen beobachtet, kann man auch Beobachtungen aufgrund seiner Reaktionen auf Fragen machen, auf die Art der Formulierung der Antwort, das Sichverwickeln in Aussagen u.ä. Von zentraler Bedeutung für das Prinzip der Unmittelbarkeit ist zweifellos die dritte Direktive, die eine Präferenz der nächsten Beweise befiehlt. Der nächste Beweis ("aus erster, näherer Hand") schafft bessere Bedingungen der Erkennung der Wahrheit, da die Gefahr von Verunstaltungen geringer ist. Diese Gefahr steigt im Zuge des Anstiegs der Zahl der Glieder zwischen dem urteilenden Organ und der erkannten Wirklichkeit, d.h. bei der Inanspruchnahme tatfernerer Beweise ("aus zweiter, weiterer Hand").

Das Wesen der dritten Direktive verursacht, daß manche Autoren in der Definition des Prinzips der Unmittelbarkeit die zweite Direktive außer acht lassen, in der Annahme, daß das Gebot der Präferenz der nächsten Beweise in sich die Pflicht des unmittelbaren Kontakts mit dem Beweis beinhaltet². Man kann auch auf die Anschauung stoßen, die das genannte Prinzip auf die zweite und dritte Direktive zurückführt, mit dem Hinweis, daß das Gebot des unmittelbaren Kontakts mit dem Beweis und das Präferieren der nächsten Beweise in sich selbst die Pflicht des Urteilens ausschließlich in Anlehnung an die so durchgeführten Beweise erfassen³. Es scheint jedoch, daß obwohl der Schwer-

^{*} Siehe z.B. M. Cieślak, Polska procedura karna. Podstawowe założenia teoretyczne (Das polnische Strafprozeßverfahren. Die grundlegenden theoretischen Voraussetzungen), Warszawa 1984, S. 330; T. Nowak, Zasada bezpośredniości w polskim procesie karnym (Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im polnischen Strafprozeß), Poznań 1971, S. 45.

Siehe z.B. M. Lipczyńska, Polski proces karny. Zagadnienia ogólne (Der polnische Strafpozeß. Allgemeine Fragen), Warszawa 1986, S. 71; S. Waltoś, Proces karny. Zarys systemu (Der Strafprozeß. Abriß des Systems), Warszawa 1985, S. 347.

punkt des Prinzips der Unmittelbarkeit auf der dritten Direktive beruht, so doch die praktischen Hinsichten empfehlen, darin einen Komplex aller genannten Postulate zu bemerken. Zu bemerken ist, daß schon die Methode der gesetzmäßigen Erfassung dieser Direktiven variiert ist. Lediglich die erste Direktive wurde in Polen direkt in den Vorschriften der Strafprozeßordnung4 ausgedrückt (Art. 85 und 357). Die zweite Direktive wurde indirekt auf negative Weise kodifiziert, über die Bestimmung von Ausnahmen von der Pflicht des unmittelbaren Zusammenstoßes mit dem Beweis (z.B. Art. 334, 337-340, 402, 426 § 1). Die dritte Direktive ist eigentlich nicht kodifiziert und ergibt sich aus der Tatsache der Rechtsregelung der beiden ersten Direktiven. Im Endergebnis fällt es schwer, als richtig die Einschränkung beim Definieren des Prinzips der Unmittelbarkeit auf die dritte Direktive anzusehen, trotz ihrer unangezweifelten, besonderen Rolle unter den drei genannten Forderungen dieses Prinzips. Wenn man die Verknüpfungen zwischen den Direktiven des Prinzips der Unmittelbarkeit analysiert, kann man beobachten, daß nicht immer der Abgang von einer der Direktiven gleichbedeutend mit dem Abgehen auch von einem anderen Gebot sein muß, das sich aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit ergibt. Wenn also z.B. die Einschränkung in der Verhandlung auf das Ablesen des Verhörprotokolls des Augenzeugens gleichzeitig den Abgang von der Forderung des unmittelbaren Kontakts mit dem Beweis und von dem Gebot der Präferenz der nächsten Beweise bedeutet, denn das Protokoll der Verhörungen ist ein fernerer Beweis in bezug auf die direkt vorgelegte Erklärung, dann ist wiederum das unmittelbare Verhör eines sog. Zeugen vom Hören eine Anpassung an die Erforderung des direkten Kontaktes mit dem Beweis, obwohl es wiederum eine Ausnahme von der Direktive ist, die ein Präferieren der nächsten Beweise befiehlt. Die vorliegenden Bemerkungen weisen darauf hin, daß sowohl unter dogmatischen als auch praktischen Gesichtspunkten sich die Richtigkeit des Prinzips der Unmittelbarkeit aus den drei einleitend genannten Direktiven ergibt.

2. Das Prinzip der Unmittelbarkeit kann, wie jedes Prozeßprinzip, in seiner idealen Auffassung nur als Prinzip im abstrakten Sinne existieren. Das konsequente Beachten dieses Prinzips durch den Gesetzgeber könnte zur übermäßigen Verlängerung des Prozesses führen, mitunter gar zu dessen Vereitelung. Die Aufrechterhaltung der Bedingung der Unmittelbarkeit kann mitunter unseriös erscheinen und sogar ad absur-

⁴ Die gegenwärtige Strafprozeßordnung (StPO) ist das Gesetz vom 19.04.1969 (Dz.U. Nr. 13, Posten 96), bereits mehrmals novelliert. Das Gesetz trat am 1. Januar 1970 in Kraft und ersetzte die vorige Strafprozeßordnung vom 19. März 1928.

dum führen. Jeder Gesetzgeber, darunter auch der polnische, sieht daher bestimmte Abweichungen zugunsten der Indirektheit der Durchführung der Beweise vor. Eigentlich hat das Prinzip der Unmittelbarkeit keinen selbständigen Wert, da es nur der Realisierung des Prinzips der Wahrheit dienen soll. Dies bedeutet jedoch nicht, daß es immer, wenn es das Kennenlernen der Wahrheit einschränkt oder erschwert, seinen Wert einbüßen soll. Denn jedes Prinzip, darunter auch das Prinzip der Wahrheit, kann lediglich in bestimmten Rahmen realisiert werden. Unzulässig ist also, das Durchführen von Tätigkeiten, die vom Gesetz nicht zugelassen sind, unter Berufung auf das Prinzip der Wahrheit. Der Gesetzgeber kann dagegen und sollte, wenn er den Bereich des Funktionierens des Grundsatzes der Unmittelbarkeit regelt, die Verknüpfungen der Unmittelbarkeit mit dem Prinzip der Wahrheit berücksichtigen, und sich bemühen Situationen zu eliminieren, in denen die Anforderung der Unmittelbarkeit die Entscheidung in Fragen des Prozesses unmöglich machen oder ernsthaft erschweren würde.

Abweichungen vom Prinzip der Unmittelberkeit sind durch mehrere Gründe diktiert. Erstens durch das Bedürfnis der Berücksichtigung verschiedener Lebenssituationen, deren Bestehen die Ampassung an die Amforderungen der Unmittelbarkeit unmöglich macht, z.B. der Tod des Zeugen vor der Verhandlung, eine Krankheit, die ihm die Teilnahme längere Zeit hindurch unmöglich macht oder die gegenwärtig den Wert seiner Aussagen zunichte macht mit Hinsicht auf die Veränderungen mit dem Geisteszustand, wie auch auf den Abfluß der Zeit, die Veränderungen am Tatort verursachen kann, welche dessen spätere Besichtigung oder die Durchführung eines Experiments u.dgl.m. vereiteln könnte.

Ein anderer Grund des Abgehens von der Unmittelbarkeit kann die Annahme einer bestimmten Konstruktion des Prozesses sein. So führte z.B. das Anvertrauen im polnischen Finanzstrafprozeß des Urteilens — in bestimmten Kategorien von Fällen⁵ — den Organen, die gleichzeitig

⁵ In den Finanzstrafsachen, genormt durch das Gesetz von 1971 (einheitlicher Text in Dziennik Ustaw — Gesetzblatt — von 1984, Nr. 22, Posten 103), entscheiden: a) Gerichte in Strafsachen um Finanzstraftaten, bei denen eine Gefängnisstrafe oder eine Strafe der Freiheitsbeschränkung droht, und wenn die Straftat nur mit einer Geldstrafe bedroht ist; wenn Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Täters auftauchen oder wenn die Tat einen Parallelismus aufweist zu einer Straftat aus einem anderen Gesetz und wenn der Staatsanwalt auch die Finanzstrafsache übernommen hat, sowie wenn das Finanzorgan der II. Instanz die Strafsache dem Gericht überwiesen hat — mit Hinsicht auf deren besondere Umstände; b) Finanzorgane, d.i. Finanzämter und Zollämter in Strafsachen um Straftaten, auf die nur eine Geldstrafe ausgesetzt ist, wenn sie nicht der Befugnis des Gerichts unterliegen und in Strafsachen um Finanzstrafübertretungen, d.i. Taten, auf die eine Geldstrafe

zur Durchführung des finanzstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens berechtigt waren, zur Abschaffung in diesen Situationen der Verhandlung und zur Fällen von Entscheidungen aufgrund der in der Voruntersuchung angesammelten Materialien. Die Annahme im allgemeinen Prozeß eines Modells des Berufungsverfahrens verursachte wiederum die Anlehnung dieser Etappe des Prozesses an die Mittelbarkeit in der Durchführung der Beweise. In Übereinstimmung also mit dem Art. 402 § 1 der StPO kann das Berufungsgericht kein Beweisverfahren in bezug auf das Wesen des Falles durchführen und stützt sich im Grunde auf das von dem Gericht der I. Instanz gesammelte Material. Nur ausnahmsweise, wenn das zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt, und gleichzeitig nicht die Durchführung eines erneuten Beweisverfahrens "in seiner Ganzheit oder in einem großen Teil" bedeutet, kann des Berufungsgericht einen bestimmten Beweis direkt durchführen (Art. 402 § 2 StPO). Wenn aber das Berufungsgericht das Oberste Gericht ist⁶, kann die direkte Durchführung des Beweises in den oben beschriebenen Situationen nur den Beweis von einem Dokument oder von der Einschätzung des Sachverständigen betreffen; die übrigen unentbehrlichen Beweise werden schon auf dem Wege der Gerichtshilfe, also indirekt durchgeführt (Art. 402 § 3 StPO). Im Endergebnis stützt sich das Finanzstrafverfahren teilweise und das Berufungsverfahren immer auf das Prinzip der Mittelbarkeit, was wesentlich den Bereich des Funktionierens des Grundsatzes der Unmittelbarkeit einengt.

Noch eine andere Ursache des Abgehens von diesem Prinzip kann das Bevorzugen — in bestimmten Situationen — des Prinzips der Geschwindigkeit des Prozesses sein. Derartige Ausnahmen kann man mitunter als begründet ansehen. Erstens dann, wenn es um die Eliminierung der

bis 20 000 Złoty ausgesetzt ist: Berufungsorgane sind hier die entsprechenden Finanzkammern auf Wojewodschaftsebene und das Hauptzollamt (Art. 123 und 129—130 des Finanzstrafgesetzes). Das Finanzstrafrecht umfaßt die strafbare Taten gegen Devisen-, Zoll-, Steuern- und Lotteriensrecht.

⁶ Im polnischen System des Strafprozesses sind Gerichte der I. Instanz im Prinzip die sog. Bezirksgerichte (Art. 16 der StPO). Das Berufungsorgan ist dann das Wojewodschaftsgericht (Art. 17 § 3 der StPO). Ausnahmsweise ist in enrsthafteren Strafsachen, nämlich u.a. um ein Verbrechen, d.i. Taten, auf die eine Gefängnisstrafe von nicht weniger als 3 Jahren ausgesetz ist (Art. 5 § 2 der StPO), um Vergehen (d.i. Taten, auf die eine Gefängnisstrafe oder eine Strafe der Freiheitsbeschränkung von mehr als 3 Monaten oder eine Geldstrafe von über 50 000 Złoty ausgesetzt ist — Art. 5 § 3 des Strafgesetzbuches), gegen die grundlegenden politischen und writschaftlichen Interessen der VR Polen aus dem Kapitel XIX des StGB sowie einige andere Vergehen, die enumerativ im Art. 17 § 1 Punkt 2 und 3 der StPO aufgezählt werden, das Gericht der I. Instanz das Wojewodschaftsgericht, zum Berufungsorgan wird dann das Oberste Gericht (Art. 18 Punkt 1 der StPO).

Erneuerung des Beweises geht, wenn für die Erneuerung lediglich formale Gründe sprechen, während der Beweis selbst keine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung der gegebenen Frage hat. Dieser Grund verursachte im polnischen Strafprozeß den Abgang von der Unmittelbarkeit in dem Verfahren, das erneut nach der Aufhebung der Entscheidung und der Überweisung des Falles dem Gericht I. Instanz geführt wird, in bezug auf die Beweise, die auf die Aufhebung des vorigen Urteils keinen Einfluß hatten (Art. 391 & 2 in fine StPO). Die Geschwindigkeit kann auch einen Abgang von der Unmittelbarkeit in den reduzierten Varianten des Strafverfahrens begründen, allerdings unter der Bedingung, daß dies die Realisierung des Prinzips der Wahrheit und der richtigen Repression nicht bedroht und sich nur auf Fragen mit geringerem spezifischem Gewicht beschränkt. So ist es auch in der polnischen Gesetzgebung, die in manchen eingehenden Verfahren beachtliche Ahweichungen von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit vorsieht, wovon noch im weiteren die Rede sein wird.

Die obigen Remurkungen verweisen darauf, daß das Prinzip der Unmittelbarkeit im nolnischen Straforozeß am vollständigsten in dem gewöhnlichen Verfahren in der I. Instanz realisiert wird. Es kommt dagegen zu den wesentlichen Einschränkungen in den besondern Varianten des Straforozesses, in denen man mitunter ganz voll von der Unmittelbarkeit abgeht. Die Mittelbarkeit wird auch zur Regel in dem Verfahren der II. Instanz, und die Abeichungen zugunsten der Mittelbarkeit im breiteren Ausmaße sind auch bemerkbar in dem Verfahren, das in der I. Instanz nach der Aufhebung der Entscheidung geführt wird.

Anderrseits ist es iedoch beachtenswert, daß die Dierktiven der Unmittelbarkeit nicht nur für das Gericht verbindlich sind. Es sollten sich an sie auch die Organe des Vorbereitungsverfahrens halten. In Übereinstimmung mit dem Art. 85 der StPO kann die Grundlage einer ieden Entscheidung, und solche werden auch im Vorbereitungsverfahren getroffen, nur die Ganzheit der Umstände bilden, die im Verfahren

⁷ Im polnischen Strafprozeß versteht man unter dem Bedriff "Entscheidung" das Urteil und den Beschluß. Während die Urteile ausschließlich von Gerichten gefällt werden, können Beschlüsse auch die Organe des Vorverfahrens treffen, die eben in dieser Form u.a. über die Aufnahme oder Verweigerung der Aufnahme der Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung entscheiden, über die Vorlegung dem Beschuldigten der Vorwurfen und ihrer Veränderung, über die Anwendung der Untersuchungshaft, die Annahme der Bürgschaft oder die Stellung unter Milizaufsicht. In besonderen Varianten des Strafprozesses wird der Begriff der Entscheidung mitunter eingeengt — ausschließlich auf die Entscheidung über das Wesen der Sache, eine Entscheidung, die eine Entsprechung des Gerichtsurteils im gewöhnlichen Strafprozeß ist (so z.B. in dem Finanzstrafgesetz — Art. 143 § 1 des Finanzstrafgesetzes ähnlich in dem Verfahren über Sachen um Übertretungen).

bloßgelegt wurden. Das bedeutet, daß die Entscheidungen des Untersuchungsorgans oder des Ermittlungsorgans sich lediglich auf das Beweismaterial stützen können, die im Verlauf dieses Verfahrens durchgeführt worden ist, also in Übereinstimmung mit der ersten Direktive des Grundsatzes der Unmittelbarkeit. Diese Organe sollten sich auch an die beiden übrigen Direktiven halten, denn das wirkt sich auf die Richtigkeit der faktischen Festlegungen aus. In der Doktrin wird übrigens betont, daß eben die Organe des Vorverfahrens mit ihrer Beweglichkeit, Dispositionsfähigkeit und ihren technischen Möglichkeiten die größten Chancen haben, unmittelbar jeden Beweis zu erzielen und ihn für den Bedarf ihrer künftigen Prozeßentscheidungen und die des Gerichtsverfahrens zu fixieren⁸. Eine derartige Absicherung gehört übrigens zu den grundlegenden Aufgaben des Ermittlungsverfahrens und der Untersuchung⁹ (Art. 262 Punkt 5 StPO) und bezweckt die Erleichterung des Beweisverfahrens im Gerichtsstadium.

II. ABWEICHUNGEN VON DEM GRUNDSATZ DER UNMITTELBARKEIT IM ORDENTLICHEN VERFAHREN VOR DEM GERICHT I. INSTANZ

1. Die frühere Feststellung, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit am vollständigsten in dem ordentlichen Verfahren der I. Instanz realisiert wird, bedeutet noch nicht, daß hier keine Abweichungen von deren Direktiven auftreten. Diese Ausnahmen gehen jedoch nicht so weit, daß man von einer Mittelbarkeit in der Durchführung der Beweise sprechen kann.

⁸ Siehe z.B. S. Waltoś, a.a.O., S. 351.

⁹ Im polnischen Strafprozeß sind das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung zwei gleichwertige Formen des Vorverfahrens. Die Unterschiede zwischen ihnen beschränken sich lediglich auf: a) den Kreis der Sachen, in denen das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung geführt werden (das letztere bezieht sich auf ernsthaftere Strafsachen, darunter auf solche, die in der I. Instanz dem Wojewodschaftsgericht zufallen), b) die führenden Subjekte, denn die Voruntersuchung liegt in der Befugnis des Staatsanwalts, der es jedoch der Volksmiliz anvertrauen kann, die dann genau unter seiner Überwachung arbeitet, während das Ermittlungsverfahren im Prinzip von der Volksmiliz durchgeführt wird und ausnahmsweise auch von anderen Organen, z.B. gegenüber den Soldaten der sog. Militärinnendienst, c) die Zeitabschnitte des Andauerns, da das Ermittlungsverfahren im Prinzip im Laufe eines Monats abgeschlossen sein sollte (nur bei dem Finanzstrafverfahren im Laufe von 3 Monaten), während die Voruntersuchung im Laufe von 3 Monaten abzuschließen ist, aber in beiden Situationen kann man diese Termine auf eine weitere beschränkte Zeit ausdehnen, die für den Abschluß der Strafsache unentbehrlich ist.

Was die erste Direktive des Grundsatzes der Unmittelbarkeit anbetrifft, so beschränkt sie sich auf dem Boden des Gerichtsprozesses auf das Gebot, daß die Grundlage der Entscheidung lediglich das Beweismaterial bildet, das in der Hauptverhandlung durchgeführt worden ist (Art. 85 und 357 StPO). Das bedeutet, daß das Gericht seine Entscheidung nicht nur auf Informationen stützen kann, die von außerhalb des Prozesses stammen, aber sich auch nicht auf Beweise stützen darf, die zwar früher im Strafverfahren durchgeführt worden sind, z.B. in der Ermittlung oder in der Untersuchung, wenn sie nicht in der Verhandlung vorgelegt worden sind. In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde des öfters betont, daß man des Urteil nicht auf die Erklärungen oder Aussagen aus der Voruntersuchung stützen darf, wenn man diese Beweise nicht durchgeführt hat, zumindest auf indirekte Weise, in der Verhandlung, und daß dies auch andere Protokolle betrifft (z.B. von Besichtigungen) oder Dokumente, die den Akten des Falles beigefügt worden sind, und die im Laufe der Verhandlung nicht dargestellt worden sind 10. Die Analyse der Vorschriften der StPO läßt die Annahme zu, daß das Gesetzbuch keine Abweichung von der zur Frage stehenden Direktive zuläßt, und daß die Verletzung durch das Gericht der Forderungen des Art. 85 oder 357 der StPO eine sog, relative Appelationsgrundlage bildet, d.i. eine solche, die die Aufhebung der Entscheidung zur Folge hat, wenn der Verstoß den Inhalt der Entscheidung beeinflussen konnte (Art. 387 Punkt 2 StPO).

2. Anders øestaltet sich die Situation auf dem Boden der zweiten und dritten Direktive der Unmittelbarkeit, denn das Gesetz sieht in dieser Hinsicht eine Reihe von Abweichungen ab. Aussondern kann man hierbei drei Kategorien von Abweichungen. Die erste bilden Ausnahmen von dem Gebot des unmittelbaren Kontakts mit dem Beweis, die zweite Abweichungen lediglich von der Präferenz der nächsten Beweise, die dritte sind Ausnahmen, die den gleichzeitigen Abgang von diesen beiden Direktiven bedeuten.

Die Direktive des unmittelbaren Kontakts mit dem Beweis muß als Gebot verstanden werden, daß das ganze Entscheidungskollektiv mit der Beweisguelle in Kontakt gebracht wird. In einigen Fällen sehen iedoch die Vorschriften der StPO die Möglichkeit vor, daß nicht der ganze Personalbestand des Gerichts unmittelbar mit dem durchgeführten Beweis in Kontakt gebracht wird. Und so kann das Gericht, in Überein-

io J. Bafia, J. Bednarzak, M. Flemming, S. Kalinowski, H. Kempisty, M. Siewierski, Kodeks postepowania karnego. Komentarz (Die Strafprozeßordnung. Kommentar), Warszawa 1976, S. 494, und die dort angeführten Rechtsprechungen des Obersten Gerichts (im weiteren zitiert als Kommentar zur StPO).

stimmung mit dem Art. 342 § 1 der StPO, wenn das Kennenlernen des materiellen Beweises oder die Durchführung einer Besichtigung durch den ganzen Personalbestand des Gerichts auf beachtliche Schwierigkeiten stößt oder wenn die Parteien sich damit einverstanden erklären, aus seinem Bestand einen Richter dazu berechtigen, diese Tätigkeit an einer bestimmten Stelle durchzuführen. Die Vorschrift des Art. 343 § 1 StPO — eine Entsprechung des § 223 der StPO der BPD¹¹ — erlaubt es wiederum, einem von dem Kollektiv bestimmten Richter, einen Zeugen zu verhören, wenn dieser Zeuge sich dem Gericht nicht stellen konnte "aufgrund von Schwierigkeiten, die allzu schwer zu beseitigen waren", und § 3 dieser Vorschrift erlaubt es dem vorgesehenen Richter, auf eigene Initiative jeden anderen Beweis durchzuführen, "dessen Notwendigkeit sich im Laufe des Verhörens des Zeugens ergeben hat". In allen diesen Fällen hat den unmittelbaren Kontakt mit dem Beweis nur der vorgesehene Richter, die übrigen Mitalieder des Gerichts lernen den Beweis ledialich indirekt über das Protokoll der Tätiakeiten kennen, und in diesem Sinne kann man die besprochenen Ausnahmen auch als Abweichungen vom Präferieren der nächsten Beweise betrachten kann, wenn das Protokoll der Tätigkeiten immer ein sekundärer Beweis ist, veralichen mit deren unmittelbaren Durchführung.

Auf eine ähnliche Situation stoßen wir auf dem Boden des Art. 348 § 2 und 350 § 2 der StPO. Diese Vorschriften sehen vor, daß wenn im Laufe der Bewährungsfrist (Art. 350 § 2) oder der Pause in der Verhandlung (Art. 348 § 2) die Zusammenstellung des Gerichts einer Veränderung erlag, die Verhandlung von Anfang an zu führen ist, "ausgenommen den Fall, daß das Gericht unter Übereinstimmung der Parteien anders beschließt". Im Endergehnis kann also das Gericht, trotz der Änderung des Entscheidungsgremiums, unter Übereinkunft der Parteien beschließen, daß es die Verhandlung lediglich weiterführt, also daß es zu einer Entscheidung in einer Situation kommt, wenn nicht alle Mitglieder des Richterkollektivs unmittelbar mit den Beweisen in Kontakt getreten sind. Diese Vorschriften wecken in der Doktrin beachtliche Bedenken¹², besonders in der Situation, daß in Übereinstimmung mit

¹¹ Man stützte sich auf den Text der StPO nach der Ausgabe von 1979.

¹² Siehe z.B. M. Cieślak, Z. Doda, Kodeks postępowania karnego w świetle 10 lat obowiazywania (Die Strafprozeßordnung im Lichte der 10 Jahre ihrer Gültigkeit), PiP 1980, Nr. 1, S. 68; Dieselben, Węzłowe zagadnienia postępowania karnego — Ocena realizacji kodyfikacji z 1969 r. (Schlüsselprobleme des Strafverfahrens — Einschätzung der Realisierung der Kodifizierung von 1969), "Zeszyty Naukowe Instytutu Badania Prawa Sądowego" 1978, Nr. 9, S. 163—165; A. Gajda, Ciągłość rozprawy na tle zasady bezpośredniości procesu karnego (Kontinuität der Hauptverhandlung auf dem Hintergrund des Grundsatzes der Unmittelbarkeit des Strafprozesses), NP 1973, Nr. 3, S. 358 ff.; J. Tylman, Problemy zasady koncen-

dem Art. 388 Punkt 2 der StPO, wenn "irgendein Mitglied des Richterkollektivs in der ganzen Verhandlung nicht anwesend war", es zu einer sog. unbedingten Berufungsgrundlage kommt, d.h., daß das eingeklagte Urteil einer Aufhebung unterliegt, unabhängig von den Grenzen der Klage und dem Einfluß des Verstoßes auf den Inhalt der Entscheidung. Bald nach dem Inkrafttreten der heutigen Strafprozeßordnung hat das Oberste Gericht in einem Beschluß vom 10. März 1971 (VI KPZ 91/70)13 angenommen, daß die Vorschriften des Art. 348 § 2 und 350 § 2 der StPO den Charakter von leges specialis gegenüber dem Art. 388 § 2 StPO haben, d.h. daß die letztere Vorschrift keine Anwendung findet, wenn die weitere Durchführung der Verhandlung bei veränderter Zusammensetzung des Gerichts in Übereinstimmung mit den Forderungen des Art. 348 § 2 der StPO erfolgte. Die Doktrin akzeptierte diese Einstellung, obwohl sie weiterhin kritisch die gesetzliche Lösung einschätzt. als eine solche, die den Grundsatz der Unmittelbarkeit in Frage stellt14. Das Oberste Gericht ist auch über seine Entscheidungen bemüht, die Möolichkeiten der Inanspruchnahme durch die Gerichte der Art. 348 8 ? und 350 § 2 der StPO einzuschränken. In dem Beschluß vom 14.01,1971 (VI KPZ 45/70)15 wurde also angenommen, daß die weitere Durchführung einer aufgeschobenen Verhandlung, trotz der Anderung des entscheidenden Gremiums nur dann möglich ist, wenn vor dem Aufschub "Tätigkeiten mit solcher Bedeutung vollzogen worden sind, daß ihre Nichtwiederholung keinen Einfluß auf den Inhalt der Entscheidung haben können wird". In dem Beschluß vom 23.01.1980 (VI KZP 26/79)16 dagegen stellte man fest, daß in Falle der Änderung des ganzen richtenden Gremiums die weitere Durchführung der Verhandlung unzulässig ist. es sei denn, daß man in dem konkreten Fall die Möglichkeit des Einflusses dieser Änderung auf den Inhalt des Urteils ausschließen kann. Schließlich stellte des Oberste Gericht in der Entscheidung vom 10.01.1983 (Pw 1179/82)17 u.a. fest, daß die Fortsetzung der Verhandlung im Falle sowohl des Austausches des ganzen Gremiums, als auch der mehrfachen Änderung seiner einzelnen Mitalieder unzulässig ist, wobei betont wurde, daß die weitere Durchführung der Verhandlung in solchen Situa-

tracji w postępowaniu karnym (Probleme des Prinzips der Konzentration im Strafverfahren), PiP 1973, Nr. 7, S. 88—90.

¹³ Rechtsprechung des Obersten Gerichts — Straf- und Militärkammer (OSNKW) 1971, Nr. 6, Posten 86.

 $^{^{14}}$ Siehe z.B. J. Tylman, Glosa do uchwały z 10.03.1971 (Glosse zum Beschluß vom 10.03.1971), NP 1972, Nr. 1, S. 163 ff.

¹⁵ OSNKW 1971, Nr. 4, Posten 45.

¹⁶ OSNKW 1980, Nr. 2, Posten 17.

¹⁷ Rechtsprechung des Obersten Gerichts, hrsg. von der Obersten Staatsanwaltschaft (OSNPG), 1983, Nr. 8--9, Posten 98.

tionen "gleichbedeutend mit der totalen Aufhebung der Prozeßgrundsatzes der Unmittelbarkeit wäre". Die Richtung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts findet volle Unterstützung in der polnischen Doktrin des Strafprozesses¹⁸. Beachtenswert ist auch, daß in dem Entwurf der Änderung der Vorschriften der StPO, bearbeitet von einer besonderen Kommission, die vom Minister der Justiz gebildet wurde, veröffentlicht im Herbst 1981, gefordert wurde, daß die aufgeschobene Verhandlung in einem neuen Termin immer von Anfang an geführt wird, und die unterbrochene Verhandlung — weitergeführt wird, es sei denn, daß die Zusammensetzung des Gerichts Veränderungen unterlag, oder die Zeit der Pause überschritten wurde, wie auch dann, wenn das Gericht das für geeignet hält¹⁹.

3. Wenn wir nun zu denjenigen Abweichungen vom Prinzip der Unmittelbarkeit übergehen, die eine Ausnahme von der Direktive des Präferierens der nächsten Beweise bilden, muß man feststellen, daß das Gesetz solche Situationen nicht normt, in denen der fernere Beweis zu derselben Gruppe von Beweismitteln gehört, wie der "ersetzte" nächste Beweis. Die Einstellung der Doktrin und der Praxis ist also übereinstimmend in bezug darauf, daß es erlaubt ist, einen ferneren Beweis durchzuführen, wenn es keinen nächsten Beweis gibt, oder um die Glaubwürdigkeit der nächsten Beweisquelle zu überprüfen, und wenn der gegebene Beweis in seinem Wesen ferner und seine Durchführung unentbehrlich ist, was z.B. die Meinung des Sachverständigen anbetrifft²⁰. Die Situation verändert sich jedoch, wenn der fernere Beweis einer anderen Gruppe von Beweisquellen als der eventuelle nächste Beweis angehören würde. In solchen Situationen kommt es zum gleichzeitigen Abgehen von der Direktive, die einen unmittelbaren Kontakt mit dem Beweis fordert. Das Abgehen von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit ist in solchen Fällen nur dann möglich, wenn das Gesetz dies zuläßt

¹⁸ Siehe z.B. M. Cieślak, Z. Doda, Kierunki orzecznictwa Sądu Najwyższego w zakresie postępowania karnego — lata 1980—1983 (Richtungen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts im Bereich des Strafverfahrens — Jahre 1980—1983). "Palestra" 1984, Nr. 10, S. 107—109; J. Tylman, Glosa do uchwały z 23.01.1980 (Glosse zum Beschluß vom 23.01.1980), NP 1981, Nr. 7—8, S. 216 ff.; A. Kabat, Przegląd uchwał Sądu Najwyższego (Übersicht der Beschlüsse des Obersten Gerichts), "Problemy Praworządności" 1981, Nr. 5, S. 45—46.

¹⁹ Siehe *Projekt zmian przepisów kodeksu postępowania karnego* (Entwurf der Anderungen der Vorschriften der Strafprozeßordnung), Warszawa, September 1981, S. 63.

²⁰ Siehe z.B. M. Cieślak, Polska procedura karna..., S. 331; S. Waltoś, a.a.O., S. 347—348; T. Grzegorczyk, Odstępstwa..., S. 1040—1041.

und unter Beibehaltung aller Zwangsmaßnahmen, die von der Strafprozeßordnung vorgesehen sind²¹.

Die erste Gruppe von Abweichungen dieser Kategorie beruht auf dem Zulassen der Inanspruchnahme juristischer Hilfe, d.h. die Ansprache eines anderen Gerichts, eine bestimmte Tätigkeit durchzuführen, deren Protokoll anschließend in der Verhandlung vorgelesen wird. Die bereits erwähnten Vorschiften des Art. 342 § 1 und 343 § 1 der StPO, die die Anvertrauung einer Tätigkeit einem bestimmten Richter zuläßt, berechtigen das Gericht auch dazu, diese Tätigkeiten einem aufgerufenen Gericht aufzuerlegen. Es ist also möglich, die Rechtshilfe in Anspruch zu nehmen, um einen Zeugen zu verhören, der sich infolge von allzu schwer zu beseitigenden Hindernissen nicht gestellt hat, durch das Gericht in dem Bezirk, in dem der Zeuge sich aufhält (Art. 343 der StPO) oder um einen Gegenstand bzw. einen Ort zu besichtigen, wenn dessen Erkennen durch das gegebene Richtergremium auf beachtliche Schwierigkeiten stößt (Art. 342 der StPO). Die Rechtshilfe ist auch zugelassen im Rahmen der ausländischen Hilfe, d.h. zum Verhören einer im Ausland weilenden Person. Das Verhör sollte dann von Beamten der polnischen diplomatischen Vertretung oder der polnischen Konsularvertretung durchgeführt werden, und wenn das nicht möglich ist - von einem fremden Gericht (Art. 520 der StPO).

Eine weitere Gruppe von Abweichungen von der Unmittelbarkeit hängt mit dem Ablesen von Protokollen zusammen.

In Übereinstimmung mit Art. 334 der StPO — der sozusagen eine molnische Entsprechung des § 254 der StPO der BPD ist — ist es erlaubt, während des Verhörs des Angeklagten in der Verhandlung die Protokolle seiner früheren Erklärungen vorzulesen, die er als Angeklagter oder Verdächtiger im Vorverfahren oder vor Gericht in dieser oder einer anderen Sache geäußert hat, wenn der Angeklagte sich nun weigert. Erklärungen zu erteilen oder wenn er anders erklärt als vorher, und wenn er erklärt, daß er sich an bestimmte Einzelheiten nicht erinnert. Ein derartiges Vorlesen ist möglich unabhängig davon, ob diese Erklärungen für den Angeklagten günstig oder ungünstig sind²². Verboten ist es iedoch, zu anderen Erklärungen als die Prozeßerklärungen des Angeklagten zu greifen, z.B. wenn er vorher als Zeuge verhört wurde; konseguent ist es auch verboten, solche Erklärungen auf andere Weise einzuführen, z.B. durch das Verhören des Polizeifunktionärs, der

²¹ Siehe M. Olszewski, Dowód z dokumentu na tle zasady bezpośredniości (Beweis von einem Dokument auf dem Hintergrund des Grundsatzes der Unmittelbarkeit), NP 1967, Nr. 11, S. 1431.

²² Ebenso z.B. in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 2.04.1981 (I KR 201/80). OSNKW 1981, Nr. 7—8, Posten 44.

damals diese Erklärung notierte23. In der Rechtsprechung wird jedoch betont, daß man die Verweigerung der Erklärungen und die Neigung dazu, aber in schriftlicher Form, nicht gleichsetzen darf²⁴. In der Juaikatur wird nämlich angenommen, daß die eigenhändig angefertigte Erklärung des Angeklagten einen Beweiswert besitzen kann, und die Inanspruchnahme in diesem Fall des Art. 334 ist nur dann möglich, wenn eine solche Erklärung sich von den früheren Prozeßerklärungen dieser Person unterscheidet. Die schriftliche Erklärung sollte die Grundlage bilden zu einer eventuellen weiteren Vernehmung, um alle, für den Fall wesentlichen Einzelheiten festzulegen. Es ist schließlich zu bemerken, daß die Verweigerung der Ablegung von Erklärungen nur dann das Greifen nach Protokollen der früheren Erklärungen des Angeklagten zur Folge haben kann, wenn sie einen deutlichen Verzicht auf das Recht bedeutet, Erklärungen abzulegen. Die Vorschrift des Art. 334 der StPO darf also nicht in Situationen angewendet werden, wenn der Angeklagte in gegebenen Augenblick mit Hinsicht auf seinen psychischen Stand keine Erklärungen abgeben kann. Wie das Oberste Gericht in einem Urteil vom 10.02.1983 (II KR 13/83)25 mit Recht bemerkt, schafft die Erklärung des Angeklagten, daß er "mit Hinsicht auf seine Aufregung keine Fragen beantworten und keine Erklärungen abgeben kann", keine Grundlagen, die im Art. 334 der StPO enthaltenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Die Frage des Vorlesens von Protokollen der Zeugenaussagen wurde vor allem im Art. 337 der StPO geregelt. Er ist die polnische Entsprechung der §§ 251 und 253 der StPO der BRD. Laut Art. 337 kann das Protokoll des früheren Verhörs vorgelesen werden, wenn der Zeuge: a) ohne Begründung Aussagen verweigert, b) anders aussagt als vorher, c) erklärt, daß er sich an gewissen Einzelheiten nicht erinnert, d) im Ausland weilt, e) die Vorladung nicht erhalten konnte, f) trotz der Vorladung nicht erschienen ist, aber infolge nicht zu beseitigender Hindernisse und g) wenn auf die Vorladung verzichtet wurde, in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts, mit Hinsicht darauf, daß der Zeuge lediglich Umstände bezeugen soll, die der Angeklagte nicht negiert, wobei es keine so wichtigen Umstände sind, daß es unentbehrlich wäre, den Zeugen direkt in der Verhandlung zu verhören. Das Eintreten dieser Situationen berechtigt das Gericht zum Vorlesen der

²³ Siehe z.B. die Urteile des Obersten Gerichts vom 20.07.1970 (I KR 82/70), Rechtsprechung des Obersten Gerichts (OSNPG) 1970, Nr. 11—12, Posten 157 und vom 14.10.1970 (VI KRN 177/70), OSNKW 1971, Nr. 1, Posten 11.

²⁴ Siehe Kommentar zur StPO und die dort angegebene Rechtsprechung auf S. 459.

²⁵ Rechtsprechung des Obersten Gerichts (OSNPG) 1983, Nr. 5, Posten 62.

Protokolle von früheren Verhören der gegebenen Person nicht nur im Vorverfahren oder Gerichtsverfahren in dieser oder anderen Sache, sondern auch in einem anderen, von den Gesetzen vorgesehenen Verfahren, z.B. Zivilverfahren, Verwaltungsverfahren u.dgl.m. In den oben beschriebenen Situationen ist es auch erlaubt, Protokolle von Erklärungen vorzulesen, die vorher von einer Person abgegeben wurden, die gegenwärtig Zeuge ist, also wenn die Person vorher als Angeklagter oder Verdächtiger aufgetreten ist (Art. 337 § 2).

Während die Vorschrift des Art. 337 der StPO Abweichungen von der Unmittelbarkeit mit Hinsicht auf die Unmöglichkeit der Erzielung vollständiger Aussagen vorsieht, so läßt die nächste Vorschrift, Art. 338 der StPO, das Vorlesen von Protokollen vor, auch wenn die unmittelbare Durchführung des Beweises möglich ist. Formal bezieht sich das nich nur auf die Zeugenaussagen, sondern auch auf die Erklärungen des Angeklagten, man stellt hier nämlich fest, daß in der Verhandlung vorgelesen werden können "alle Protokolle des Verhörs von Zeugen und Angeklagten, die im Vorverfahren oder vor Gericht oder in einem anderen, von dem Gesetz vorgesehenen Verfahren angefertigt worden sind, wenn die unmittelbare Durchführung des Beweises nicht unentbehrlich ist, und wenn keine der anwesenden Parteien sich dem wiedersetzt", wobei die Einwilligung der Partei, auf die sich die Aussage oder die Erklärungen nicht beziehen, nicht erforderlich ist (§ 2 Art. 338). Der Gebrauch in der besprochenen Vorschrift der Formulierung "Protokolle der Verhöre von Zeugen und Angeklagten" statt Protokolle "der Verhöre und Erklärungen" kann direkt suggerieren, daß hier das Vorlesen aller Protokolle der vorigen Verhöre von Personen zugelassen ist, die gegenwärtig Zeugen oder Angeklagte sind, unabhängig von der Rolle, in der sie vorher aufgetreten sind. Eine nähere Analyse, darunter auch im Kontext der Art. 334 und 337 der StPO und der sich auch diesen Normen ergebenden Einschränkungen, führt jedoch zu anderen Schlußfolgerungen. Diese Vorschrift kann nämlich nicht die Verletzung von Verboten zulassen, die von anderen Vorschriften vorgesehen sind, z.B. das Verbot des Vorlesens dem Angeklagten seiner vorigen Aussagen, die er als Zeuge abgelegt hat, unabhängig von dem Verfahren, in dem sie abgelegt wurden. Wenn man zusätzlich berücksichtigt, daß das Vorlesen von Protokollen in Anlehnung an den Art. 338 der StPO nur dann möglich ist, wenn "die unmittelbare Durchführung des Beweises nicht unentbehrlich ist", dann kann man sich kaum vorstellen, daß es nicht notwendig wäre, den Angeklagten zu verhören, sobald auch dann, wenn er sich zur Schuld bekannt, das Gesetz ein eingehendes Verhören des Angeklagten in der Verhandlung fordert (Art. 333 der StPO). In der Doktrin und in der Rechtsprechung nimmt man an, daß

die unmittelbare Durchführung des Beweises nicht unentbehrlich ist, wenn dieser Beweis nicht von grundlegender Bedeutung für die Strafsache ist, d.h. wenn er Umstände betrifft, die nicht von wesentlicher Bedeutung für Entscheidungen über den Gegenstand des Prozesses sind, oder wenn er keinen wesentlichen Einfluß hat auf die Festlegung des Bestehens oder Nichtbestehens von Umständen, die für eine solche Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, und wenn er dabei nicht in Widerspruch steht zu anderen Beweisen, und zugleich in seinem Inhalt innerlich zusammenhaltend ist und widerspruchslos im Vergleich mit anderen Beweisen, die aus derselben Beweisquelle stammen²⁶. Die Gefahren, die eine Interpretation lediglich des Buchstaben des Art. 338 der StPO bergen kann, verursacht, daß in der polnischen Fachliteratur Stimmen für die totale Abschaffung dieser Vorschrift hörbar werden²⁷. In dieser Richtung ging auch der erwähnte Entwurf der Änderungen der StPO aus dem Jahr 1981, der die totale Streichung des Art. 338 suggerierte.

Eine Reihe von Schwierigkeiten für die Praxis schafft eine weitere Vorschrift, die eine Abweichung von der Unmittelbarkeit normt, nämlich der Art. 339 der StPO. Im § 1 dieser Vorschrift läßt man das Vorlesen in der Verhandlung der Protokolle von Besichtigungen und Durchsuchungen sowie der Meinungen von Sachverständigen zu, was natürlich verständlich ist, aber im § 2 ist noch zugelassen das Vorlesen "anderer Dokumente, insbesondere der Benachrichtigungen von der Straftat, der Daten über die Strafbarkeit und der Daten von der Milieuerkundigung". Der Gebrauch des Wortes "insbesondere" verweist darauf, daß die im § 2 Art. 339 der StPO enthaltene Aufzählung nicht enumerativ ist, und daß die Wendung "andere Dokumente" die Gefahr bilden kann, daß im Rahmen dieser Vorschrift alle Dokumente vorgelesen werden, die sich in den Akten der Strafsache befinden. Aber auch hier muß man betonen, daß die Vorschrift des Art. 339 nicht als Grundlage des Vorlesens dessen anerkannt werden kann, was in anderen Vorschriften des Gesetzbuches verboten worden ist. Aufmerksam machen muß man hier vor allem auf die im Art. 158 der StPO enthaltene Vorschrift, laut der "der Beweis von Erklärungen oder Aussagen des Zeugen nicht durch den Inhalt von Schreiben und Notizen ersetzt werden darf". Wie

²⁶ Siehe weiteres bei T. Grzegorczyk, Odczytywanie na rozprawie protokołów przesłuchań w trybie art. 338 k.p.k. (Verlesen in der Hauptverhandlung der Protokolle von Verhören laut Art. 338 der StPO), NP 1979, Nr. 1, S. 94 ff. und die dort angeführte Rechtsprechung des Obersten Gerichts sowie M. Cieślak, Z. Doda, Kierunki orzecznictwa..., S. 76—77 und die dort angegebenen späteren Urteile des Obersten Gerichts.

²⁷ Z.B. M. Cieślak, Z. Doda, Kierunki..., S. 77.

mit Recht M. Cieślak²⁸ bemerkt, findet das "Ersetzen des Beweises" in der Auffassung des Art. 158 der StPO nur dann nicht statt, wenn "die Erzielung einer Originalerklärung oder -aussage absolut oder praktisch unmöglich ist". So lange das nicht ausgeschlossen ist, ist die Annahme eines Schreibens oder die Annahme von Notizen statt Aussagen bzw. Erklärungen nicht zugelassen, auch nach den Vorschriften des Art. 339 § 2 der StPO. So hat also schon im Urteil vom 12.09.1972 (V KRN 361/72)29 das Oberste Gericht angenommen, daß es nicht erlaubt ist, den Beweis von Aussagen oder Erklärungen durch den Inhalt von Schreiben oder Notizen zu ersetzen, die auf eine von der StPO nicht vorgesehene Weise durch die Organe der Volksmiliz, die Bevollmächtigten, die Verteidiger oder durch den Angeklagten selbst angefertigt wurden. Wie bereits erwähnt wurde, ist zwar die Vorlegung von dem Angeklagten schriftlicher Erklärungen zugelassen, aber das macht anschließend eingehende Erklärungen von für die Sache wesentlicher Umstände im Rahmen eines mündlichen Verhörs notwendig. Die These von der Unzulässigkeit der Inanspruchnahme durch das Gericht der Notizen der Volksmiliz, um Erklärungen oder Aussagen zu ersetzen, fand ihre Bestätigung u.a. in den Urteilen des Obersten Gerichts vom 22.01.1981 (II KR 404/80) und vom 29.12.1981 (I KR 296/81)30. Solche Notizen können dagegen vorgelesen werden im Verfahren der Art. 339 der StPO, wenn sie nicht zum Ersetzen von Erklärungen bzw. Aussagen führen. So hat z.B. das Oberste Gericht im Urteil vom 17.10.1979 (I KR 140/79)31 angenommen, daß die Notiz als ein "anderes Dokument" im Verständnis des Art. 339 § 2 der StPO u.a. dann angesehen werden kann, wenn die Anfertigung eines Protokolls des Verhörs objektiv unmöglich war, z.B. infolge des Todes des Zeugen vor seinem formalen Verhör. Andererseits hat dieses Gericht in dem Beschluß vom 10.01.1975 (VI KZP 22/74) angenommen, daß ein solches Dokument auch das Protokoll von Erklärungen ist, die im Vorverfahren von dem Verdächtigen abgelegt wurden, der anschließend vor der Verhandlung starb32.

²⁸ Siehe M. Cieślak, Glosa do wyroku SN z 12.09.1972 (Glosse zum Urteil des Obersten Gerichts vom 12.09.1972), "Państwo i Prawo" 1974, Nr. 1, S. 166.

²⁹ OSNKW 1973, Nr. 1, Posten 12.

³⁰ Rechtsprechung des Obersten Gerichts (OSNPG) 1981, Nr. 11, Posten 121 und dasselbe (OSNPG) 1982, Nr. 5, Posten 71.

³¹ OSNKW 1975, Nr. 3—4, Posten 36. Siehe auch B. Budner, M. Olszewski, T. Grzegorczyk, Niektóre kwestie procesowe w sprawach o zagarnięcie mienia typu aferowego (Einige Prozeßfragen in Strafsachen um die Aneigung von Gütern vom Affärentyp), "Studia Kryminalistyczne, Kryminologiczne i Penitencjarne" 1975, Bd. III, S. 217—218.

³² Im Falle des Todes eines Zeugen vor der Verhandlung ist das Vorlesen seiner früheren Aussagen vom Ermittlungsverfahren oder von der Voruntersuchung

Die bisher besprochenen Vorschrift setzten die Möglichkeit des Vorlesens des Protokolls anstatt der unmittelbaren Durchführung der Tätigkeit, wie auch des Vorlesens anderer Dokumente voraus. Eine weitere Vorschrift der StPO, nämlich der Art. 340 der StPO läßt einen Verzicht auf das Vorlesen "der Protokolle und Dokumente, die vorgelesen sollen" zu, wie auch deren Anerkennung als bekannte ohne das Vorlesen, mit dem Vermerk, daß man sie vorlesen muß, "wenn irgendeine der Parteien das beantragt". Angenommen wird hier jedoch, daß die Kundmachung ohne Vorlesen nur solche Protokolle und Dokumente betreffen kann, die den Parteien bekannt sind, es sollten also Dokumente vorgelesen werden, die die Partei erst in der Verhandlung vorlegt. Wenn ein solches Dokument sich auf persönliche Fragen bezieht und wenn die Partei darn interessiert ist, den vertraulichen Charakter der Nachricht aufrechtzuerhalten, kann sie deren Kundmachung ohne Vorlesen beantragen, und wenn die Gegenpartei sich damit nicht einverstanden erklären würde, kann sie beantragen, daß die Nachricht unter Ausschluß des öffentlichen Charakters eines Teiles der Verhandlung durchgeführt wird - mit Hinsicht auf das wichtige Privatinteresse (Art. 308 § 2 der StPO)33. Die Anerkennung des Vorlesens ist ein Ersatz der Durchführung des Beweises und bedeutet, daß das Gericht den Beweis spätestens im Laufe der Beratung über das Urteil kennenlernt, und daß es aus Gründen der Prozeßökonomik auf die unmittelbare, mündliche Durchführung des Beweises verzichtet. Zu bemerken ist dabei, daß die Einwiligung der Parteien auf die Anwendung des Art. 340 der StPO zwar eine notwendige. Bedingung ist, daß sie aber für das Gericht nicht verbindlich ist, das trotz der Anträge der Parteien um die Kundmachung ohne Vorlesen sich zum Vorlesen des Protokolls oder des Dokuments entscheiden kann.

III. ABWEICHUNGEN VON DER UNMITTELBARKEIT IN DEN EINZELNEN VARIANTEN DES STRAFPROZESSES

1. Als besondere Abarten des Strafprozesses werden die ienigen Formen des Strafverfahrens angesehen, die in ihrem Verfahren von dem Vorgehen abweichen, das als grundsätzlich angesehen wird. Auf polnischem Boden rechnet man dazu das vereinfachte Verfahren, das

möglich in Anlehnung an den Art. 337 § 1 der StPO, denn es wird ein Zeuge sein, dem man keine Vorladung überreichen kann, oder der sich nicht gestellt hat, aufgrund von Ursachen, die sich nicht beseitigen lassen.

³³ Kommentar zur StPO, S. 472-473.

beschleunigte Verfahren und das Strafbefehlsverfahren sowie das Privatklageverfahren, den Militärstrafprozeß, den Finanzstrafprozeß und das Gerichtsverfahren in bezug auf Entscheidungen in Sachen um Übertretungen, wie auch das Verfahren gegen Jugendliche, wenn es die Form eines sog. Besserungsverfahrens annimmt³⁴. Nicht alle diese Verfahren sind in der StPO genormt, daher benutzt man auch mitunter zur Bezeichnung von Verfahren, die durch andere Gesetze geregelt sind, in der Fachliteratur die Bezeichnung "getrenntes Verfahren", was man gegenwärtig lediglich auf ein Finanzstrafverfahren und auf ein Besserungsverfahren in Sachen von Jugendlichen beziehen kann, teilweise auch auf das Strafbefehlsverfahren, da es im Gesetz vom 10. Mai 1985 über die besondere Strafverantwortung genormt war, die formal lediglich bis zum 30.06.1988 gegolten hat³⁵. Seit dem 1. Juli 1988 ist dieses Verfahren schon im StPO genormt. In die StPO wurde es von der Novelle vom 17. Juni 1988 eingeführt.

Einige der Sonderverfahren sehen keine zusätzlichen Abweichungen von dem Prinzip der Unmittelbarkeit voraus. So ist es z.B. in dem Militärstrafverfahren und in dem Besserungsverfahren gegen Jugendliche. Manchmal setzt gar die Konstruktion des Verfahrens eine volle Unmittelbarkeit voraus, was in dem beschleunigten Verfahren bemerkbar ist. Die Bedingung dessen Anwendung ist nämlich die Ertappung des Urhebers auf frischer Tat oder unmittelbar danach und seine Vorführung innerhalb von 48 Stunden dem Gericht, das sofort

³⁴ Das Verfahren gegen Jugendliche ist durch das Gesetz vom 26.10.1982 (Dz.U. Nr. 35, Posten 228) genormt. Es geht davon aus, daß ein solches Verfahren sowohl dann aufgenommen werden kann, wenn der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hat - worunter in Polen man alle Straftaten und einige typische Übertretungen (z.B. geringer Diebstahl) versteht — wie auch dann, wenn er so etwas nicht begangen hat, aber mit seinem ganzen Verhalten Demoralisierung offenbart, wovon u.a, das Begehen anderer verbotener Taten zeugen kann, die Vermeidung der Schulpflicht, der Mißbrauch von Alkohol oder von Rauschgitftmitteln, das Treiben von Unzucht u.dgl.m. In bezug auf die Täter der Straftat kann man Besserungsmittel anwenden, in den übrigen Situationen nur Erziehungs- oder Heilmittel. Das Verfahren ist eine Sache des Familiengerichts, das im Prinzip sich an die Vorschriften der ZPO hält, aber wenn die Sache sich für die Anwendung eines Besserungsmittels eignet, wird eine Verhandlung mit Anwendung der Normen der StPO durchgeführt. Jugendlicher ist im Prinzip eine Person, die im Augenblick der Tat das 17. Lebensjahr nicht beendet hat. Wenn aber der Jugendliche nach Abschluß des 16. Lebensjahres eine im. Art. 9 des StGB bezeichnete Tat begangen hat, dann ist er vor dem Strafgericht verantwortlich nach den Prinzipien, die im StGB und in der StPO bestimmt sind, und man kann ihm eine Strafe auferlegen.

³⁵ Dz.U. Nr. 23, Posten 101. Trotz der provisorischen Beschaffenheit dieses Gesetzes war die Tendenz bemerkbar, einige der dort enthaltenen Lösungen für immer beizubehalten, indem sie in die StPO eingeführt werden; das betrifft u.a. das Strafbefehlsverfahren.

die Erkennung der Straftat aufnimmt (Art. 447 der StPO und Art. 17 des Gesetzes vom 10.05.1985). Vorausgesetzt wird dabei, daß es in Sachen, die dem beschleunigtem Verfahren unterliegen, nicht notwendig ist, eine Ermittlung durchzuführen, und daß jede von der Volksmiliz vor das Gericht zitierte Person verpflichtet ist, sich dort zu stellen ohne eine besondere Aufforderung vonseiten des Gerichts.

2. Manche besondere Verfahren setzen jedoch Abweichungen von der Unmittelbarkeit voraus, die weiter gehen als in dem ordentlichen Verfahren. Zu dieser Gruppe gehört vor allem das vereinfachte Verfahren. Angewendet wird es im Prinzip bei Straftaten, die mit einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe oder mit einer selbstätigen Geldstrafe drohen36, wie auch bei Taten, die strenger betrachtet und enumerativ in der StPO sowie in dem Gesetz vom 10.05.1985 aufgewiesen werden. Die Vereinfachung dieses Verfahrens beruht u.a. darauf, daß die Anwesenheit des Klägers und des Angeklagten nicht obligatorisch ist (Art. 424 und 425 der StPO), im Endergebnis ist das Vorlesen des Protokolls der vorher von dem Angeklagten abgegebenen Erklärungen zugelassen (Art. 426 § 1 der StPO). Bei diesen Voraussetzungen in dem vereinfachten Verfahren kann es keine solche Situation geben, in der das Gericht nicht über Erklärungen des Angeklagten verfügen wird, zumindest in Form eines Protokolls, aus dem es sich ergibt, daß der Angeklagte die Ablegung von Erklärungen verweigert hat.

Die in dem vereinfachten Verfahren angenommenen Voraussetzungen gelten auch in dem Privatklageverfahren (Art. 432 der StPO), im Gerichtsverfahren in Sachen um Übertretungen (Art. 455 der StPO) und in dem Finanzstrafgerichtsverfahren (Art. 255 des Finanzstrafgesetzes von 1971), aber mit Hinsicht auf die Konstruktion dieser Verfahren und die Reichweite der ihnen unterliegenden Sachen gestaltet sich die Anwendung in ihnen des Art. 426 § 1 der StPO ein wenig anders als in dem "reinen" vereinfachten Verfahren.

Und so ist in dem Privatklageverfahren im Prinzip kein Vorverfahren vorgesehen, was die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch das Gericht einer vorigen Erklärung des Angeklagten eliminiert. Eine derartige Möglichkeit wird sich nur dann ergeben, wenn das Gericht nach dem Eingehen eines Anklageaktes den Organen der Volksmilitie Pflicht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens auferlegt,

Die autonom ausgesprochene Geldstrafe kann nicht mehr als 500 000 Złoty ausmachen, angewandt neben dem Freiheitsentzug kann sie his 5 000 000 Złoty betragen (der offizielle Kurs des Złoty beträgt gegenwärtig — Juni 1988 — 430 Złoty für 1 Dollar).

was im Art. 435 der StPO vorgesehen ist, oder wenn das Verfahren aufgrund einer öffentlichen Klage geführt wurde und schon nach der Einreichung der Klage der Staatsanwalt auf deren Unterstützung verzichtete (Art. 50 § 1 und 3 der StPO) und wenn das Gericht über Akten der Sache verfügt, in denen sich das Protokoll des Verhörs des Angeklagten befindet.

Anders gestaltet sich die Situation im Gerichtsverfahren in bezug auf Entscheidungen in Sachen über Übertretungen. Die Sachen über Übertretungen³⁷ liegen im Prinzip in der Kompetenz der Übertretungskollegien. Es sind gesellschaftliche Organe, deren Mitglieder die Volksräte wählen; sie werden unter Kandidaten herausgesucht, die von den Belegschaften der Industriebetriebe, von Dorfversammlungen und von gesellschaftlichen sowie politischen Organisationen ausgewählt werden. Die Kollegien funktionieren an den regionalen Organen der Staatsverwaltung. In der I. Instanz entscheiden die sog. Bezirkskollegien in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in der II. Instanz die Kollegien auf Wojewodschaftsebene. In dem Verfahren vor dem Kollegium, das durch ein besonderes Gesetzbuch von 1971 genormt ist, erfährt das Prinzip der Unmittelbarkeit wesentliche Einschränkungen. Man nimmt hier nämlich an, daß in der Verhandlung Protokolle der Verhöre des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen vorgelesen werden dürfen, es sei denn, daß die unmittelbare Durchführung des Beweises unentbehrlich ist: überdies kann man allerlei Dokumente und Notizen bekanntmachen, die sich in den Akten der Strafsache befinden³⁸. Es gilt also die Regel, daß in gleichem Maße wie die nächsten Beweise auch fernere Beweise durchgeführt werden dürfen - so lange, bis nichts darauf hinweist, daß sie einen geringeren Beweiswert darstellen, als die entsprechen-

Tobertretungen sind im polnischen Rechtssystem gesellschaftlich gefährliche Taten, auf die eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten zukommt, eine Freiheitsbeschränkung bis zu 3 Monaten, eine Geldstrafe bis 50 000 Złoty oder eine Verweisstrafe. Diese Fragen sind durch ein besonderes Gesetzbuch der Übertretungen vom 20.05.1971 genormt.

³⁸ Das Verfahren vor dem Kollegium kann durch die sog. Prüfungshandlungen antizipiert werden, die vor allem von der Volksmiliz durchgeführt werden; diese Tätigkeiten haben einen Beweischarakter, ihr Ziel ist das Ansammeln von Materialien, die unentbehrlich sind für die Anfertigung einer Anklageschrift, d.i. eines Antrags um Bestrafung an das Kollegium (Art. 19 des Gesetzbuches des Verfahrens in Sachen von Übertretungen aus dem Jahr 1971). Weiteres siehe T. Grzegorczyk, Czynności sprawdzające w sprawach o wykroczenia i ich wpływ na dalszy tok postępowania (Prüfungshandlungen in Sachen von Übertretungen und ihr Einfluß auf den weiteren Gang des Verfahrens), "Zagadnienia Wykroczeń" 1985, Nr. 4—5, S. 13 ff.

den nächsten Beweise³⁹. Die Mittelbarkeit des Beweisverfahrens erweitert zusätzlich die Möglichkeit, den Beschuldigten oder den Zeugen vorzuladen, Erklärungen oder Aussagen schriftlich einzusenden ohne die Pflicht, sich in die Hauptverhandlung einzutreffen, mit der Einschränkung, daß dies selten in Anspruch genommen wird. Wenn das Bezirkskollegium eine Geldstrafe oder einen Verweis ausgesprochen hat, dem Rechtsmittel ist eine Berufung, die an das Wojewodschaftskollegium gerichtet ist, das nach dem Prinzip des Revisionsverfahrens tätig ist. Wenn aber im Kollegium der I. Instanz die Strafe des Arrests oder der Einschränkung der Freiheit ausgesprochen worden ist, kann der Bestrafte (wie auch die übrigen Parteien) mit der sog. Forderung auftreten, die Sache ins Gericht zu leiten. Das Verfahren vor Gericht ist dann eine besondere Abart des Strafprozesses. Denn es ist ein Verfahren, das von neuem geführt wird, aber der Vorsitzende des Gerichts entscheidet dann, welche Zeugen zum persönlichen Erscheinen aufgerufen werden sollen, und welche nicht aufgerufen zu werden brauchen, indem man annimmt, daß ihr "unmittelbares Verhör unnötig sein wird, besonders wenn sie Umstände bestätigen sollen, die der Angeklagte nicht negiert" (Art. 459 der StPO). Das Verfahren wird in vereinfachtem Vorgehen durchgeführt und das persönliche Erscheinen des Angeklagten ist nicht notwendig, und das Vorlesen seiner Erklärungen, die vor dem Kollegium abgelegt worden sind, ist möglich in Anlehnung an den Art. 426 § 1 der StPO. Unabhängig davon jedoch "darf man in der Hauptverhandlung Akten der Strafsache vorlesen, die dem Gericht überwiesen worden sind" (Art. 460 § 2 der StPO). Die Untersuchungen der Praxis beweisen jedoch, daß während das Vorgehen vor dem Kollegium oft auf indirekte Weise geführt wird, so doch das Beweisverfahren vor Gericht in diesen Fragen sich oft eher durch eine Unmittelbarkeit kennzeichnet, und daß das Greifen zu den Art. 459 und 460 § 2 der StPO zu Seltenheiten gehört⁴⁰.

Wenn es schließlich das Gerichtsverfahren in Finanzstrafsachen anbetrift, so muß man feststellen, daß die Reichweite der Abweichungen hier von der Unmittelbarkeit in Form der Möglichkeit des Vorlesens der

³⁹ M. Olszewski, *Ustrojowe i procesowe zasady postępowania w sprawach* o wykroczenia (Verfassungs- und Prozeßprinzipien des Verfahrens in Sachen von Überttretungen), Warszawa 1978, s. 98.

⁴⁰ Siehe Z. Gostyński, *Postępowanie sądowe co do orzeczeń w sprawach* o wykroczenia (Gerichtsverfahren in Entscheidungen in Sachen von Übertretungen), Warszawa 1976, S. 171—175.

Erklärungen des Angeklagten, der sich der Verhandlung nicht gestellt hat, insofern breiter ist, daß die vereinfachte Vorgehensweise hier eigentlich als ordentlich angesehen wird. Das Gericht kann eine Strafsache im gewöhnlichen Verfahren erkennen eigentlich nur, wenn Umstände auftreten, die eine Verschärfung der Strafe vorsehen (Rückfall, Tätigkeit in der Gruppe oder das Begehen einer Tat, deren Objekt mehr als 400 000 Złoty ausmacht, oder wenn aus dem Verbrechen eine ständige Einkommensquelle wird) oder wenn der Angeklagte der Freiheit beraubt wurde, z.B. infolge einer Untersuchungshaft. Im vereinfachten Verfahren werden hier also auch Fälle erörtert, die von einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren bedroht sind (z.B. Handel mit Devisen oder Devisenschmuggel).

3. Der weiteste Abgang von der Unmittelbarkeit vollzieht sich jedoch im Strafbefehlsverfahren. Diesem Verfahren unterliegen alle Strafsachen, die im vereinfachten Verfahren entschieden werden können, mit der Einschränkung, daß mit einem Strafbefehl lediglich die Strafe der Einschränkung der Freiheit (bis auf sechs Monate) und der selbsttätigen Geldstrafe (d.i. bis auf 500 000 Złoty) zuerkannt werden kann⁴¹, wie auch einige zusätzliche Strafen. Das Strafbefehlsverfahren setzt das vollkommene Ausbleiben der Hauptverhandlung voraus und das Entscheiden aufgrund des im Laufe der Voruntersuchung angesammelten Materials. Es ist also ein Verfahren, das sich auf die Mittelbarkeit in der Durchführung der Beweise stützt. Die Bedingung des Entscheidens in dem Strafbefehlsverfahren ist die Gewißheit in bezug auf die Umstände des Begehens der Tat durch den Angeklagten und die Gewißheit in bezug auf seine Schuld. Die Abschrift des Strafbefehls wird den Parteien und dem Verteidiger überreicht, denen das Recht zusteht, Einspruch zu erheben in der Präklusivfrist von 7 Tagen vom Datum der Überreichung des Strafbefehls. Falls ein Einspruch erhoben wird, verliert der Strafbefehl seine Rechtskraft und die Strafsache muß nach allgemeinen Prinzipien neu untersucht werden. Das Verfahren wird dann auf vereinfachtem Wege geführt, dadurch ist es mit Hinsicht auf das Bestehen von Akten des Vorverfahrens nicht ausgeschlossen, daß Abweichungen von der Unmittelbarkeit in Anspruch genommen werden, von denen im Art. 426 § 1 der StPO die Rede ist.

⁴¹ Das Gesetz vom 10. Mai 1985 hat hier die Einschränkung der Freiheit bis auf zwei Jahre und die Geldstrafe bis auf 500 000 Złoty vorgeschen.

Tomasz Grzegorczyk

ZASADA BEZPOŚREDNIOŚCI W POLSKIM PROCESIE KARNYM

Na treść zasady bezpośredniości składają się trzy dyrektywy. Pierwsza z nich sprowadza się do nakazu, aby podstawę orzeczenia stanowił jedynie materiał dowodowy zgromadzony w postępowaniu (na rozprawie), druga wymaga aby organ orzekający zetknął się bezpośrednio z przeprowadzanymi dowodami, zaś trzecia aby preferował dowody pierwotne. Najpełniej są one realizowane w postępowaniu zwyczajnym w I instancji. W postępowaniu odwoławczym, z uwagi na rewizyjny system procesu, funkcjonuje już pośredniość w przeprowadzaniu dowodów (art. 402 k.p.k.). Odstępstwa od bezpośredniości spotykamy także w niektórych postępowaniach szczególnych. Dotyczy to zwłaszcza procesu karnego skarbowego w odniesieniu do spraw należących do orzecznictwa organów finansowych (art. 200 u.k.s. z 1971 r.) i postępowania nakazowego przewidzianego początkowo ustawą o szczególnej odpowiedzialności karnej z 10.05.1985 r., a obecnie już przez k.p.k., które oparte zostały na pośredniości. Istotne wyjątki od zasady bezpośredniości przewidziano także w trybie uproszczonym, zezwalając na odczytywanie wyjaśnień oskarżonego, który nie stawił się na rozprawę (art. 426 § 1 k.p.k.) i w sądowym postępowaniu co do orzeczeń w sprawach o wykroczenia (art. 459 i 460 § 2 k.p.k.).

Twierdzenie, że zasada bezpośredniości najpełniej realizowana jest w postępowaniu zwyczajnym w I instancji nie oznacza jednak, iżby i tutaj nie przewidziano wyjątków od bezpośredniości, choć nie idą one tak daleko, aby można było mówić o opcji w kierunku pośredniości postępowania dowodowego. Niektóre z tych odstępstw wynikają jakby same z nakazów zasady bezpośredniości. Jest więc zrozumiałe, że sąd powinien wprawdzie preferować dowody pierwotne, ale też może sięgnąć do dowodu "z dalszej ręki", gdy brak jest dowodu pierwotnego, albo dla sprawdzenia wiarygodności pierwotnego źródła dowodowego oraz gdy dowód z natury swej jest wtórny, a jego przeprowadzenie ustawa czyni niezbędnym, np. dowód z opinii biegłego. Sam kodeks nie wypowiada się w tych kwestiach dotąd, dopóki sięganie do źródła pochodnego nie oznacza jednocześnie zmiany środka dowodowego. Precyzyjnie stara się natomiast wskazać, w jakich sytuacjach dopuszczalne jest jednocześnie przejście na inny środek dowodowy (np. z osobowego lub rzeczowego na dokument w postaci protokołu z przesłuchania lub oględzin).

Odstępstwa tej kategorii są dwojakiego rodzaju. Po pierwsze więc w pewnych sytuacjach dopuszczalne jest wyznaczenie dla bezpośredniego przeprowadzenia przesłuchania świadka lub dokonania oględzin sędziego wyznaczonego albo sąd wezwany (art. 342 § 1 i 343 § 1), niekiedy i sąd obcy (art. 520 k.p.k.), co oznacza, że nie wszyscy członkowie składu orzekającego zapoznają się bezpośrednio z dowodem, a jednocześnie, że ci nie uczestniczący w czynnościach posługiwać się będą dowodem wtórnym w postaci protokołu. Odstępstwo od dyrektywy nakazującej bezpośredni kontakt z dowodem jest dostrzegalne także na gruncie instytucji przerwy i odroczenia rozprawy, kiedy to w wypadku zmiany w tym czasie składu orzekającego sąd za zgodą stron może prowadzić postępowanie w dalszym ciągu i wydać orzeczenie, mimo że nie wszyscy członkowie składu byli obecni podczas przewodu sądowego (art. 348 § 2 i 350 § 2 k.p.k.). Na aprobatę przy tym zasługuje, zauważalna w orzecznictwie SN, tendencja do zaostrzenia warunków korzystania z tych ostatnich przepisów.

Inny rodzaj wyjątków od bezpośredniości przewidziano w przepisach art. 334 i 337-340 k.p.k. Uregulowano tu szczegółowo zasady odczytywania protokołów z wyjaśnień oskarżonego i zeznań świadków oraz innych dokumentów zawartych w aktach sprawy. Stanowią one jednolitą, zwartą całość, przeto przy ich stosowaniu pamiętać należy, że sięganie do jednego z nich nie może prowadzić do omijania zakazów płynących z innej normy. W szczególności więc nie można uznać za dokument podlegający odczytaniu w trybie art. 339 § 2 k.p.k. protokołu z zeznań złożonych poprzednio w roli świadka przez obecnego oskarżonego, gdyż zakazuje tego art. 334 k.p.k. (w zw. z 337 § 2), nie wolno też odczytywać w oparciu o art. 339 § 2 notatek milicyjnych lub innych, gdyby prowadzić to miało do zastępowania zeznań lub wyjaśnień treścią pism lub zapisków, jako że zabrania tego art. 158 k.p.k. Z kolei przystosowaniu art. 338 k.p.k. należy uwzględniać, że przesłuchanie samego oskarżonego jest w istocie swej zawsze konieczne, nawet gdy przyznaje się on do winy, a przyznanie to nie budzi wątpliwości (art. 333 k.p.k.). Bezpośrednie przesłuchania świadka można zaś uznać za zbędne jedynie wówczas, gdy dowód ten dotyczyć ma okoliczności nie mających istotnego znaczenia dla danego rozstrzygnięcia, a jest on przy tym wewnętrznie niesprzeczny i nie pozostaje w sprzeczności z innymi dowodami na tę okoliczność, jak i innymi oświadczeniami danego źródła dowodowego.

W artykule przedstawiono szczegółowo poszczególne odstępstwa od zasady bezpośredniości zarówno w postępowaniu zwyczajnym, jak i w szczególnych odmianach procesu karnego, z uwzględnieniem także ogólnych reguł postępowania dowodowego w postępowaniu karnym skarbowym i w sprawach o wykroczenia.

